



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/1246**

A14

15. MAI 2023

Aktenzeichen  
1500-IT.65  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr.  
Höckelmann  
Telefon: 0211 8792-209

**16. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-  
Westfalen**  
**am 17. Mai 2023**  
Bericht zum TOP „Videoverhandlung im Zivilprozess““

**Anlagen**  
1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich  
als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

16. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 17. Mai 2023

Schriftlicher Bericht zu TOP  
„Videoverhandlung im Zivilprozess“

Mit dem vorliegenden öffentlichen Bericht der Landesregierung erfolgt die im Anmeldungsschreiben vom 05. Mai 2023 erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Tagesordnungspunkt:

1. Liegen die technischen Voraussetzungen für die Durchführung von Videokonferenzen bei den Amts-, Land- und Oberlandesgerichten in NRW überall und flächendeckend vor?

Alle Gerichte des Landes Nordrhein-Westfalen verfügen inzwischen über die technisch erforderliche Grundausstattung zur Durchführung von Videoverhandlungen. Dies gilt auch für die Amts-, Land- und Oberlandesgerichte des Landes.

Die technische Ausstattung der Sitzungssäle und Beratungszimmer ist abhängig von deren Nutzung und den lokalen Gegebenheiten und liegt im Verantwortungsbereich der jeweiligen Mittelbehörden. Die gebotene IT-Ausstattung ist jeweils in Abstimmung mit der Ortsbehörde unter Berücksichtigung des notwendigen Bedarfs und der baulichen Gegebenheiten erfolgt.

Die erforderliche Hardware soll grundsätzlich landesweit einheitlich sein und aus dem Produktkatalog der Zentralen IT-Beschaffungsstelle der Justiz (eZIB) bezogen werden. Dort sind verschiedenste Hardwarepakete, die zum Beispiel einen Sitzungsbetrieb mit zwei Kameras nebst Erweiterungsmikrofonen ermöglichen sowie mittlerweile auch das Videokonferenzsystem Owl Labs Pro 360 Grad (Meeting-OWL bzw. die sog. „Eule“), abrufbar.

In der Regel verfügt jedes Gericht über mindestens eine mobile Videokonferenzlösung, die – je nach Bedarf – in verschiedenen Sitzungssälen genutzt werden kann. Darüber hinaus sind – abhängig von Standort und Gerichtsgröße – vor allem an mittleren und großen Gerichtsstandorten überwiegend mehrere Sitzungssäle mit weitgehend fest aufgebauten Hardwarelösungen ausgestattet. In Abhängigkeit von den lokalen Gegebenheiten werden dabei teilweise auch kombinierte Hardwarelösungen praktiziert. Dies dergestalt, dass das aufwendiger zu verkabelnde Komponentensystem fest im Sitzungssaal installiert ist und im Bedarfsfall nur der Anschluss der Kameras einschließlich notwendiger Erweiterungsmikrofone noch zu erfolgen hat.

Softwareseitig stehen den Justizbehörden derzeit 70 sogenannte virtuelle Meetingräume (VMR) von IT.NRW zur Verfügung. Zusätzlich stehen dem Geschäftsbereich 1600 Lizenzen der browsergestützten Software dOnlineZusammenarbeit (Jitsi-Meet) zur Verfügung, welche von dem Dienstleister Dataport bereitgestellt und betrieben wird.

2. Gibt es Zahlen zu der Häufigkeit der Nutzung von Videoverhandlungen an Amts-, Land- und Oberlandesgerichten in NRW?

Die Entscheidung, ob in einem Zivilverfahren von der Möglichkeit der Videoverhandlung Gebrauch gemacht werden soll, obliegt dem betreffenden Prozessgericht unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und berührt damit die verfassungsrechtlich verbürgte richterliche Unabhängigkeit. Zahlen zur Häufigkeit der Nutzung von Videoverhandlungen an den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden vom Ministerium der Justiz nicht erhoben.

Gleichwohl ist festzuhalten, dass sich die Nutzung der oben beschriebenen Videokonferenzsoftware zur Durchführung von Videoverhandlungen (VMR und Jitsi-Meet) im Geschäftsbereich der Justiz etabliert hat. Die Nutzung der VMR erfährt aufgrund der hohen Bildqualität sowie der grundsätzlich stabilen Übertragung in der Praxis eine gute Akzeptanz. Hinsichtlich Jitsi-Meet ist insbesondere die Flexibilität des Buchungsvorgangs hervorzuheben, wobei teilweise, insbesondere wenn eine vollständige Richterbank oder Saalansicht übertragen wird und Personen nur klein im Bild dargestellt werden, die Übertragung nur in geringerer Auflösung erfolgen kann. Durch die Anstrengungen des Zentralen IT-Dienstleisters der Justiz (ITD) konnten indes in Zusammenarbeit mit der Firma Dataport bereits verschiedene Performanceverbesserungen erreicht werden.

### 3. Wie wird die Möglichkeit der Durchführung von Videokonferenzen von den Gerichten in NRW bewertet?

Die Möglichkeit der Videoverhandlung wird im Geschäftsbereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit insgesamt begrüßt. Die Durchführung bzw. das Handling werden indes durchaus als technisch und organisatorisch herausfordernd empfunden. Dies betrifft insbesondere die hybride Verhandlungsführung, also die Situation, dass einzelne Sitzungsteilnehmer per Videokonferenz zugeschaltet sind und andere sich im Sitzungssaal befinden. Neben dem Umstand, dass etwaige Störfaktoren sowohl aus der Präsenz als auch aus dem Kreis der zugeschalteten Teilnehmer/innen vorstellbar sind, besteht im Fall derartiger Verhandlungen die Herausforderung für die Sitzungsleitung, die verschiedenen Teilnehmerebenen im Blick zu halten. Zugleich ist es erforderlich, den Präsenzteilnehmenden eine Wahrnehmung des/der zugeschalteten Beteiligten (und umgekehrt) zu ermöglichen, die die gebotene Wahrheitsfindung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung der Sitzung gewährleisten.

In technisch-organisatorischer Hinsicht wird – abhängig von den lokalen Gegebenheiten – teilweise auch die Einrichtung der nötigen Kabelwege, insbesondere im Fall flexibler Lösungen, als Herausforderung für den Sitzungsbetrieb empfunden. Der Einsatz von Hardwarelösungen mit zwei Kameras ist zudem nur mittels Verwendung von zwei Browsern (auf demselben oder auf verschiedenen Rechnern) möglich. Um Rückkopplungen zu vermeiden, ist eine genaue Konfiguration geboten, an welchem Browser

jeweils eine Mikrofoneingabe und eine Tonausgabe erfolgen soll. Dieser Parallelbetrieb erfordert ein hohes Maß an Aufmerksamkeit und Vorbereitung.

Die mit dem Parallelbetrieb von mehreren Kameras und Browsern verbundenen Schwierigkeiten werden im Falle des Einsatzes des Videokonferenzsystems Meeting-OWL deutlich geringer empfunden. Dieses Gerät setzt verschiedene Kamerabilder bereits auf Geräteebene automatisch zusammen und liefert diese als ein (zusammengesetztes) Bild an den Rechner. Das Handling ist hier deutlich einfacher, weshalb diese Geräte verstärkt für kleinere Säle nachgefragt werden.

#### 4. Führt die Durchführung von Videokonferenzen zu zusätzlichen Belastungen der Gerichte neben der Einführung der elektronischen Akte?

Die Durchführung von Videoverhandlungen erfordert zunächst die Prüfung der Verfügbarkeit virtueller Sitzungssäle (VMR oder Jitsi-Meet) und die anschließende Buchung. Diese Modalitäten sind im Vorfeld konventioneller Verhandlungen in Präsenz regelmäßig nicht gesondert zu besorgen.

Weiter erfordert die Möglichkeit Videoverhandlungen durchzuführen, regelmäßig zunächst einen Ersteinrichtungsaufwand hinsichtlich des Sitzungssaals in Form der Hardwareaufstellung und Einrichtung der Kabelführungen. Lokationsabhängig ist dies ggf. auch mit baulichen Veränderungen verbunden. Im Falle des Einsatzes mobiler Videokonferenzlösungen ist stets der Auf- und Abbau zu besorgen.

Zudem ist die Vorhaltung technischen Supportpersonals sowohl im Vorfeld als auch während der Videoverhandlung geboten, um etwaigen Störungen der Übertragung im Bedarfsfall kurzfristig abhelfen zu können. Die Gewährleistung eines entsprechenden lokalen Supports stellt vor allem für kleinere Gerichtsstandorte durchaus eine Herausforderung dar.

Die elektronische Aktenbearbeitung erfordert notwendigerweise den Zugriff auf die zentrale Arbeitsumgebung, so dass im Fall einer browsergestützten Videoverhandlung mindestens zwei Ebenen zu bedienen sind.